

Friedhofsgebührenordnung
der
Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) i. d. F. vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425) und des § 27 der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg vom 10. Dezember 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 30. November 2012 die folgende Friedhofsgebührenordnung (aktueller Stand: I. Nachtrag vom 23.04.2019) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Universitätsstadt Marburg betreibt die Friedhöfe Hauptfriedhof (Ockershäuser Allee), Sankt Jost, Cappel, Dilschhausen, Haddamshausen, Marbach, Wehrda, Ockershäuser, Bauerbach, Cyriaxweimar, Ginseldorf, Hermershausen, Ronhausen, Wehrshausen, Barfußertor, Bortshausen, Dagobertshausen, Gisselberg, Michelbach und Schröck als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) erhebt die Universitätsstadt Marburg nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren.

§ 2
Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Leistungen nach § 3 in Anspruch nimmt oder nach § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes sorgepflichtig ist.
- (2) Einschränkend zu Absatz 1 ist für nachfolgende Leistungen zur Inanspruchnahme nur berechtigt:
 - für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der/die Bestattungspflichtige nach § 7 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Marburg,
 - für Bestattungen, Ausgrabungen/Entfernungen, Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte und Grabberäumungen der/die Nutzungsberechtigte.
- (3) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten	Ab dem 01.05.2019	Ab dem 01.01.2020	Ab dem 01.01.2021
<u>1.1 Erdgrabstätten</u>			
a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	630,00 €	662,00 €	700,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.600,00 €	1.670,00 €	1.750,00 €
c) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren (nur auf den Friedhöfen Dilschhausen und Ockershausen)	630,00 €	662,00 €	700,00 €
d) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren (nur auf den Friedhöfen Dilschhausen und Ockershausen)	1.600,00 €	1.670,00 €	1.750,00 €
e) Erdwahlgrabstätte als Kindergrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.650,00 €	1.650,00 €	1.650,00 €
f) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.625,00 €	2.760,00 €	3.000,00 €
g) Erdwahlgrabstätte einstellig als Sargkammer für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.090,00 €	3.330,00 €	3.540,00 €
h) Erdwahlgrabstätte einstellig als Wiesengrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €
i) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	4.095,00 €	4.290,00 €	4.500,00 €
j) Erdwahlgrabstätte zweistellig als Wiesengrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	5.100,00 €	5.100,00 €	5.100,00 €
k) Erdwahlgrabstätte zweistellig als Tiefgrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.000,00 €	3.150,00 €	3.450,00 €
l) Erdwahlgrabstätte dreistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	5.250,00 €	5.550,00 €	5.850,00 €
m) Erdwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	6.195,00 €	6.600,00 €	6.900,00 €
n) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte als Kindergrab pro Jahr	55,00 €	55,00 €	55,00 €
o) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	87,50 €	92,00 €	100,00 €
p) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte als Wiesengrab pro Jahr	120,00 €	120,00 €	120,00 €
q) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig als Sargkammer pro Jahr	103,00 €	111,00 €	118,00 €
r) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	136,50 €	143,00 €	150,00 €

s) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig als Wiesengrab pro Jahr	170,00 €	170,00 €	170,00 €
t) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig als Tiefgrab pro Jahr	100,00 €	105,00 €	115,00 €
u) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	175,00 €	185,00 €	195,00 €
v) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	206,50 €	220,00 €	230,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.050,00 €	1.100,00 €	1.150,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.010,00 €	2.160,00 €	2.340,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkammer zweistellig für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	2.100,00 €	2.200,00 €	2.250,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkammer vierstellig für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	3.000,00 €	3.050,00 €	3.100,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab Typ A für zwei Urnen; Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.600,00 €	2.700,00 €	2.900,00 €
Nutzungsdauer von 40 Jahren	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Nutzungsdauer von 60 Jahren	7.200,00 €	7.200,00 €	7.200,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab Typ A1 für die Nutzungsdauer von 20 Jahren zur Beisetzung von zwei Urnen an einem Baumgrab für vier Urnen	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
g) Urnenwahlgrab als Baumgrab Typ B für die Nutzungsdauer von 20 Jahren in einer vorhandenen Bodenhülle für zwei Urnen	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
h) Urnenreihengrab als Baumgrab Typ B1 für die Nutzungsdauer von 20 Jahren in einer vorhandenen Bodenhülle für vier Urnen	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
i) Urnenwahlgrab als Baumgrab Typ B2 für die Nutzungsdauer von 20 Jahren in einer vorhandenen Bodenhülle für vier Urnen	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
j) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	67,00 €	72,00 €	78,00 €
k) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkammer zweistellig pro Jahr	105,00 €	110,00 €	112,50 €
l) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenkammer vierstellig pro Jahr	150,00 €	152,50 €	155,00 €
m) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab Typ A pro Jahr Nutzungsdauer 25 Jahre	104,00 €	108,00 €	116,00 €

Nutzungsdauer 40 Jahre	125,00 €	125,00 €	125,00 €
Nutzungsdauer 60 Jahre	120,00 €	120,00 €	120,00 €
n) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab Typ A1 pro Jahr	75,00 €	75,00 €	75,00 €
o) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte Typ B pro Jahr	100,00 €	100,00 €	100,00 €
p) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrab Typ B2 pro Jahr	175,00 €	175,00 €	175,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.050,00 €	1.100,00 €	1.200,00 €
b) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren für ordnungsbehördliche Bestattungen	525,00 €	550,00 €	600,00 €
c) anonyme Sarggrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €

2. Bestattungen, Ausgrabungen, Grabberäumungen

a) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	410,00 €	430,00 €	450,00 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	810,00 €	830,00 €	850,00 €
c) Erstbestattung eines Sarges in einem Tiefgrab	930,00 €	950,00 €	970,00 €
d) Zusatzgebühr für Bestattung eines Sarges an Samstagen	550,00 €	600,00 €	650,00 €
e) Bestattung einer Urne	200,00 €	210,00 €	220,00 €
f) Zusatzgebühr für Bestattung einer Urne an Samstagen	135,00 €	140,00 €	145,00 €
g) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1.050,00 €	1.100,00 €	1.150,00 €
h) Ausgrabung einer Leiche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr	1.600,00 €	1.675,00 €	1.750,00 €
i) Ausgrabung einer Urne	220,00 €	235,00 €	250,00 €
j) Entfernung einer Urne aus einer Urnenkammer	165,00 €	175,00 €	190,00 €
k) Beräumung eines Erdgrabes je Stelle	335,00 €	350,00 €	360,00 €
l) Beräumung eines Urnengrabes je Stelle	260,00 €	275,00 €	290,00 €

3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum, Kühlzelle

a) Nutzung der Trauerhalle je 30 Minuten	240,00 €	250,00 €	260,00 €
b) Zusatzgebühr für Nutzung der Trauerhalle an Samstagen	120,00 €	130,00 €	140,00 €
c) Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes/der Kühlzelle je angefangener Tag	40,00 €	45,00 €	50,00 €

d) Nutzung des Andachtsraumes je 30 Minuten	90,00 €	95,00 €	100,00 €
---	---------	---------	----------

4. Sonstige Leistungen

a) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	120,00 €	130,00 €	140,00 €
b) Bearbeitung einer Genehmigung zur Ausgrabung/Entfernung einer Urne	110,00 €	120,00 €	130,00 €
c) Bearbeitung einer Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	40,00 €	50,00 €	60,00 €
d) Ausstellung eines Urkundenbuches	30,00 €	35,00 €	40,00 €
e) Versand einer Urne	55,00 €	60,00 €	65,00 €

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Punkt 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Punkt 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Punkt 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Rechtsmittel, Zwangsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zu Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Durch das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den Gebührenbescheid wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Die nach dieser Ordnung erhobenen Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg vom 27. Juni 2008 außer Kraft.

Marburg, 10. Dezember 2012

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 14. Dezember 2012.
 2. I. Nachtrag - Änderung der §§ 1, 2 und 3 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung v. 09.04.2019; veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 27.04.2019, in Kraft getreten am 01.05.2019.